

ERNEUERBARE ENERGIE Klima Pro - Plus-Paket - PEE-23

1. Erdbeben, Vermurung, Erdrutsch

In Abänderung zu Artikel 2 Pkt. 2.1. d) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) leistet der Versicherer bis zur vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko auch für Schäden, die durch Erdbeben, Vermurung, Erdrutsch oder als deren Folge entstehen.

2. Innere Unruhen

In Abänderung zu Artikel 2 Pkt. 2.1. b) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) leistet der Versicherer bis zur vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko auch für Schäden durch Innere Unruhen.

3. Kumulgrenzen für Schäden durch Erdbeben, Vermurung, Erdrutsch und innere Unruhen

3.1. Werden durch ein und denselben Versicherungsfall mehrere/eine Vielzahl von versicherten Sachen betroffen, für die bei der Oberösterreichischen Versicherung AG Versicherungsschutz nach Maßgabe von Punkt 1 oder 2 dieser Bedingungen besteht und überschreiten die Versicherungsleistungen aus diesen Verträgen insgesamt EUR 15.000.000,-, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle von diesem Versicherungsfall betroffenen versicherten Sachen. Die entsprechend den einzelnen Versicherungsverträgen zu erbringenden Versicherungsleistungen ermäßigen sich im gleichen Verhältnis.

3.2. In einem solchen Fall gilt folgendes vereinbart.

3.2.1. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung der Entschädigung bis zur endgültigen Feststellung und Ermittlung des dieser Berechnung zugrunde zulegenden Gesamtschadens aufzuschieben und zwar längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles.

3.2.2. Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf eines Monats nach Anzeige des Schadens und Vorliegen aller für die Zahlung der Entschädigung notwendigen Voraussetzungen Anspruch auf eine Akontozahlung im Ausmaß von höchstens 75 % jener Versicherungsleistung, die unter Berücksichtigung einer reduzierten Erstrisikosumme gemäß Punkt 1 oder 2 dieser Bedingung und der Kürzung gemäß eines eventuell vereinbarten Selbstbehaltes, zu erwarten ist. Eine solche Akontozahlung ist auf die endgültig zu erbringende Versicherungsleistung anzurechnen.

4. Technologiefortschritt

Kann nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden eine versicherte Sache nicht mehr in ihrem bisherigen technischen Zustand hergestellt, repariert oder ersetzt werden, leistet der Versicherer Ersatz für die Wiederherstellungskosten eines Gerätes bzw. eines Anlagenteiles oder einer Anlage einschließlich der Kosten für den technologischen Fortschritt.

Die Wiederherstellung bezieht sich auf Sachen gleicher Art und Güte, mit den zum Schadenzeitpunkt üblichen Standardmerkmalen.

Voraussetzung für die Entschädigung einschließlich Technologiefortschritt ist darüber hinaus, - dass eine Wiederherstellung innerhalb der Verjährungsfrist erfolgt, - dass der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird, - dass die Versicherungssumme der versicherten Sachen für die Wiederbeschaffung der Nachfolgegeneration ausreicht.

Ausgenommen von dieser Regelung bleiben versicherte Geräte, Anlagenteile und/oder Anlagen ohne Beschädigung.

Artikel 9 Punkt 1.7. (Zeitwertentschädigung) der, dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) findet innerhalb des Technologiefortschrittes keine Anwendung.

5. De- und Remontagekosten infolge eines Gebäudeschadens

5.1. De- und Remontagekosten

Kosten, die aufgrund eines Gebäudeschadens eine notwendige De- und Remontage der versicherten, aber nicht vom Schaden betroffenen Anlage erfordert, gelten bis zu der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert. Diese Kosten gelten bei einem Gebäudeschaden aufgrund folgender Gefahren versichert:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion;
- b) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- c) Schäden die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt;
- d) Sturm - Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der GeoSphere Austria (GSA) oder deren Rechtsnachfolger maßgebend;
- e) Hagel - Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern
- f) Schneedruck - Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

5.2. Ertragsausfall infolge Gebäudeschaden

Sofern die Instandsetzung oder der Wiederaufbau des Gebäudes vom Eigentümer nicht schuldhaft verzögert wird oder der Unterbrechungsschaden nicht aufgrund von behördlichen

Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, ersetzt der Versicherer bei einem Gebäudeschaden gemäß Punkt 5.1. a) bis f) auch Schäden durch Ertragsausfall gemäß Punkt 11 dieser Bestimmungen (Ertragsausfall bei Betriebsunterbrechung).

6. Einfriedungen

In Erweiterung von Artikel 3 der AEE gelten Schäden an Einfriedungen der versicherten Bodenanlagen bis zur vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert, sofern diese unmittelbar in Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden stehen.

7. Restwertanrechnung

In Abänderung von Artikel 9 Pkt. 1.5. der AEE verzichtet der Versicherer im Schadensfall auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

8. Differenzentschädigung (GAP-Deckung)

Ergänzend zu Artikel 9 Punkt 1.7. der AEE wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt.

Die ursprüngliche Versicherungssumme bildet dabei die Grenze der Entschädigung.

9. Daten und Programme

In Abänderung zu Artikel 2 Pkt. 2.2. h) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) gelten die im Zuge eines versicherten Sachschadens gemäß Artikel 1 der, dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) entstandenen Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten für die serienmäßig hergestellten, in Verbindung mit der versicherten Anlage stehenden Programme und Daten, bis zu der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

10. Elektronische Bauelemente

10.1. Innere Betriebsschäden

10.1.1. In Abänderung von Artikel 2 Pkt. 2.2. e) der AEE leistet der Versicherer auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sachen, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Die Entschädigung dafür beträgt bis zum vollendeten 5. Jahr ab Betriebsbereitschaft maximal die vereinbarte und auf der Polizze angeführte Versicherungssumme auf erstes Risiko. Ab dem 6. Jahr ab Betriebsbereitschaft erfolgt eine Entschädigung gemäß nachfolgender Tabelle:

Alter	Entschädigung
ab 6 Jahren	bis maximal 80% der Erstrisikosumme
ab 7 Jahren	bis maximal 60% der Erstrisikosumme
ab 8 Jahren	bis maximal 40% der Erstrisikosumme
ab 9 Jahren	bis maximal 20% der Erstrisikosumme
ab 10 Jahren	keine Entschädigung

Maßgebend für die Berechnung des Alters der elektrischen Bauteile/-elemente ist der Zeitpunkt - der Betriebsbereitschaft gemäß Artikel 3 Pkt. 1 der AEE, - der Wiederherstellung in den betriebsbereiten Zustand durch Austausch/Erneuerung der elektrischen Bauteile/-elemente, auch nach einem Versicherungsfall.

10.1.2. Ertragsausfall

Bei Schäden an elektronischen Bauelementen gemäß Punkt 10.1.1. der PEE ersetzt der Versicherer bis zu einem Alter von 10 Jahren auch Schäden durch Ertragsausfall gemäß Punkt 11 dieser Bestimmungen (Ertragsausfall bei Betriebsunterbrechung), maximal jedoch die vereinbarte und auf der Polizze angeführte Versicherungssumme auf erstes Risiko.

10.2. Ergänzend zu Artikel 1 Pkt. l) und abweichend zu Artikel 2 Pkt. 2.2. d) gelten auch Schäden an PV-Modulen durch Hotspots, Delamination, Schnecken Spuren und Mikrorisse mitversichert. Die Entschädigung erfolgt dabei gemäß Punkt 10.1.1..

11. Ertragsausfall bei Betriebsunterbrechung

Wird infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens die versicherte Anlage beschädigt oder zerstört, so leistet der Versicherer abweichend zu Artikel 2 Pkt. 2.2. g) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) Entschädigung für den Zeitraum der Betriebsunterbrechung nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzung.

12.1. Zeitraum der Betriebsunterbrechung

Die Betriebsunterbrechung beginnt mit dem Zeitpunkt der Meldung des Schadens bei der Oberösterreichischen Versicherung AG, für die Dauer der Reparatur bis zur wiederhergestellten Betriebsbereitschaft, maximal jedoch 360 Tage.

Sofern mit geeigneten Mitteln, insbesondere mittels Datenlogger oder Auslesen des Wechsel-

richters nachgewiesen werden kann, dass der Ausfall von Anlagen

- bis 30 kWp maximal 14 Tage
- über 30 kWp maximal 7 Tage

ab Meldung des Schadens zurückliegt, so wird anstelle der erfolgten Schadensmeldung der nachgewiesene Zeitpunkt der Betriebsunterbrechung als Ausgangsbasis für die Entschädigung herangezogen.

12.2. Ersatzleistung Photovoltaikanlagen

Bei Teil- und Totalschäden der versicherten Anlagen wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt.

Bei einem versicherten Schadenereignis gemäß Artikel 1 der AEE werden vom Versicherer je Tag und kWp bis zu EUR 2,50 ersetzt, wobei die tatsächliche Entschädigungsleistung mit dem festgestellten Ertragsausfall begrenzt ist. Grundlage der Entschädigung sind dabei die Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie des EEG (Erneuerbare Energie Gesetz). Über den Tagesentschädigungssatz hinausgehende höhere Erträge werden nur dann erstattet, wenn diese vom Versicherungsnehmer durch ausreichende Dokumentation und Beweismittel nachgewiesen werden.

12.2.1. Art der Entschädigung

Die Entschädigung wird je nach Anlagenart, nach folgenden Kriterien ermittelt:

- bei netzgekoppelten Photovoltaikanlagen mit ausschließlicher Einspeisung in das Versorgungsnetz eines Energiebetreibers mit dem nachgewiesenen Ertragsausfall aus der Stromeinspeisung;
- bei netzgekoppelten Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauchsnutzung und Überschusseinspeisung in das Versorgungsnetz eines Energiebetreibers mit den nachgewiesenen Kosten für den alternativen Strombezug und dem nachgewiesenen Ertragsausfall aus der Stromeinspeisung;
- bei Photovoltaikinselanlagen - sofern der Versicherungsort an das örtliche Stromnetz angebunden ist - mit den nachgewiesenen Kosten für den alternativen Strombezug,

12.2.2. Selbstbehalt/Karenzfrist

Die Entschädigungsleistung für die Betriebsunterbrechung wird für Anlagen ab 50 kWp um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 2 Tagen gekürzt. Schäden, die innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes liegen, stellen keinen ersatzpflichtigen Schaden dar.

12.3. Ersatzleistung Solarthermieranlagen

Die Entschädigung bei Teil- und Totalschäden von Solarthermieranlagen erfolgt bei vertraglich zur Wärmeversorgung von privaten und/oder gewerblichen Abnehmern verpflichteten Anlagenbetreibern mit den nachgewiesenen Kosten des tatsächlichen Energiebezugs.

12. Ladestationen für Elektrische Kraftfahrzeuge

Stationäre KFZ-Ladestationen (Ladesäulen, Strom- oder Solartankstellen) am Versicherungsgrundstück, die von einem Fachbetrieb nach den Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurden, gelten im Rahmen der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme samt dazugehöriger Anschlussleitungen sowie fest installierter Ladekabel und -stecker mitversichert.

Nicht versichert sind:

- Kraftfahrzeuge während des Ladevorganges an der Ladestation
- Vermögensschäden durch Ausfall der Ladestation (z.B. Fremdstrombezug)